

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Kupferschmidt 563 - 4680 563 - 8076 sandra.kupferschmidt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.02.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0128/09 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.03.2009	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
25.03.2009	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.03.2009	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Kindertagespflege - Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII		

Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 2 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Förderung in Kindertagespflege
 § 41 Abs. 1 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Änderungen des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz erfordern eine Anpassung der am 19.06.06 beschlossenen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Einleitung

In seiner Sitzung am 19.06.06 hat der Rat der Stadt Wuppertal die seit dem 01.08.06 gültigen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII beschlossen (Drs.Nr.: VO/0591/06).

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz – Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – in einigen für die Kindertagespflege relevanten Punkten geändert bzw. ergänzt. Dies macht eine Anpassung der o.g. Richtlinien zwingend erforderlich.

Darüber hinaus wurde nach nunmehr über 2 Jahren Praxiserfahrung im Umgang mit den Richtlinien deutlich, dass Korrekturbedarf in der Ausgestaltung - insbesondere zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Reduzierung von Einzelfallentscheidungen - besteht.

Das bedarfsplanerische Ziel des Ausbaus der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren, das auch vom Gemeindeprüfungsamt aus haushaltsrechtlicher Sicht hervorgehoben wird, kann nur durch die Steigerung der Attraktivität der Leistungen des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder erreicht werden.

Diese Entwicklungen erfordern die Anpassung der ursprünglichen Richtlinien in einigen wesentlichen Punkten.

Die Richtlinien bestehen weiterhin aus zwei Teilen.

Im ersten Teil werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege sowie das Bewilligungsverfahren für die Eltern geklärt.

Der zweite Teil regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Geldleistung durch die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Wesentliche Änderungen ab 01.08.09

Teil 1 - Genehmigung von Tagespflege

- Die zusätzliche Betreuung durch Tagespflegepersonen – neben dem Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder der OGS außerhalb der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen – wird erstmals festgelegt.

Teil 2 – Festsetzung der Höhe der Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII

- Das Abrechnungsverfahren zwischen dem Stadtbetrieb 202 und den Tagespflegepersonen wird von einer monatlichen Abrechnungsweise auf eine quartalsweise Erfassung umgestellt. Dadurch können Schwankungen in den Betreuungszeiten flexibler ausgeglichen und abgerechnet werden.
- Die Geldleistung wird von 2,00 € auf 2,50 € pro Betreuungsstunde erhöht.
- Für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit mit einer Mindestdauer von 2 Wochen wird eine Pauschale in Höhe von einmalig 100,00 € bewilligt.
- Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 75,00 € pro Quartal für die Betreuung in Randzeiten (vor 7.00 Uhr bzw.

nach 18.00 Uhr) sowie an Wochenenden / Feiertagen gewährt werden. Gerade für die Betreuung in Randzeiten kommt der Kindertagespflege aufgrund ihrer flexiblen Möglichkeiten eine hohe Bedeutung zu. Betreuungsleistungen in diesen Zeiten sollen daher speziell gefördert werden.

- Nach Inkrafttreten des KiföG umfasst die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Richtlinien werden daher um diese Leistung erweitert. Die Höhe des möglichen Erstattungsbetrages ist der Anlage zu den Richtlinien zu entnehmen.

Kosten und Finanzierung

Insbesondere aufgrund der hälftigen Erstattung der angemessenen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie aufgrund der geplanten systemübergreifenden Geschwisterermäßigung (Drs.Nr.: VO/0129/09) wird insgesamt mit einer Fallzahlensteigerung gerechnet.

Mit den im Haushaltsplan für das Jahr 2009 veranschlagten Mitteln kann die Finanzierung sichergestellt werden.

Anlagen

Anlage 01 - Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII